



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2012

P112110

Bericht zum Beschluss der vorsorglichen Massnahmen im Rahmen der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren der stationären Spitaltarife 2012

- ://: 1. Die Baserates gemäss SwissDRG Version 1.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons werden wie folgt festgesetzt und den Parteien mittels vorsorglicher Massnahme eröffnet:

Spital	in CHF	provisorische Baserate
Universitätsspital		
- Assura / Supra		10'800
- HSK-Gruppe		10'670
- alle anderen Versicherer		10'700
UKBB		11'900
Merian Iselin:		
- HSK-Gruppe		10'175
- Assura / Supra		10'175
- Sympany		9'866
- alle anderen Versicherer		9'970
Bethesda Spital		9'970
St. Claraspital:		
- HSK-Gruppe		10'175
- Assura / Supra		10'175
- Sympany		9'888
- alle anderen Versicherer		9'970

Spital	in CHF	provisorische Baserate
Schmerzklinik		9'970
Felix Platter-Spital		9'970
Adullam Geriatriespital		9'970

2. Die Tagespauschalen inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons werden im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wie folgt festgesetzt und den Parteien mittels vorsorglicher Massnahme eröffnet:

Spital	in CHF	provisorische Tagespauschale
Psychiatrie		
UPK		
Erwachsene		660
Kinder / Jugendliche		800
Sonnenhalde		580

Rehabilitation		
Rehab Basel		
Querschnittsgelähmte		1'350
Hirngeschädigte		1'480
Reha Chrischona		620
Bethesda-Spital		620
Adullam		620
Felix Platter-Spital		
Frührehabilitation		620
Geriatrische Reha		720
Palliativversorgung		
Hildegard Hospiz		770
St. Claraspital		770

3. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung der vorsorglichen Massnahme wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungs-

fahren vom 20. Dezember 1969 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement berichtete am 8. Dezember 2011 und ergänzend dazu am 15. Dezember 2011 den Regierungsrat ausführlich über den Inhalt und das Vorgehen betreffend Erlass von vorsorglichen Massnahmen im Rahmen der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren der stationären Spitaltarife 2012. Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) gilt grundsätzlich das Verhandlungsprimat. Dies bedeutet, dass die Höhe der Tarife in erster Linie in Verhandlungen zwischen den basel-städtischen Spitälern und den Versicherern als Tarifpartner zu vereinbaren ist. Aufgrund des aktuellen Stands des Verfahrens werden unter der Berücksichtigung dieses Verhandlungsprimats verhandelte Preise für diese Tarifpartner als provisorischer Arbeitstarif festgesetzt. Für Tarifpartner ohne Vertrag wird ein Mischtarif aus den verhandelten Preisen und dem kosten- und effizientbasierten berechneten Tarif festgelegt. Differenzen zu einem abweichenden definitiven Tarif sind rückwirkend auszugleichen.

